

ABKOMMEN

in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr!

Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Finnland über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Finnland andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Finnland wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des finnischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Finnland zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 14. Juli 1986

Herr !

Ich bestätige den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, auf das am heutigen Tag unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft sowie auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Finnland über eine Übergangszollregelung im Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und Finnland andererseits für die nicht unter das obengenannte Abkommen fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse Bezug zu nehmen.

Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren bestätige ich hiermit, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem gemäß den Artikeln 4 und 10 des Zusatzprotokolls festgelegten Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise so verringern werden, daß ab 1. Januar 1993 der letztere Zollsatz erreicht wird. Diese Verringerung erfolgt im Falle Spaniens in Stufen von 10 %, 12,5 %, 15 %, 15 %, 12,5 %, 12,5 %, 12,5 % und 10 %. Im Falle Portugals erfolgt die Verringerung in Stufen von 10 %, 10 %, 15 %, 15 %, 10 %, 10 %, 15 % und 15 %.

Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden die letztgenannten Zollsätze ab 1. März 1986 vom Königreich Spanien angewandt.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 % verringert wird. Im Falle der Tarifnummern, bei denen die Ausgangszollsätze von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um nicht mehr als 15 % nach oben oder nach unten abweichen, werden ab 1. Januar 1987 die letztgenannten Zollsätze von der Portugiesischen Republik angewandt.

Die Republik Finnland wird bei den in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Spanien oder Portugal in der gleichen Weise verfahren, um ab 1. Januar 1993 den Satz des finnischen Zolltarifs zu erreichen.

Dieser Notenwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Finnland zu den vorstehenden Ausführungen bestätigten.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieser Note zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Finnland*

ANHANG I

SPANIEN

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Lebensmittelzubereitungen als Ersatz für Muttermilch zur Behandlung von Stoffwechselstörungen bei Kindern und bestimmte andere Lebensmittelzubereitungen

ANHANG II

PORTUGAL

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere B. andere
05.13	Meerschwämme: B. andere
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame: A. Harze von Koniferen
13.03	Pflanzensäfte und Auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Fertigungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge: III. von Quassiaholz IV. von Süßholzwurzeln V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln VI. von Hopfen VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen VIII. andere: a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — ausgenommen Pektinstoffe ex II. andere: — ausgenommen Pektinstoffe C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: I. Agar-Agar II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhrohr, Binsen, Raffiabast, Lindénbast und dergleichen): A. Korbweiden II. andere B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.10	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure ex C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: — ausgenommen Erzeugnisse aus Kiefernholz mit einem Gehalt an Fettsäure von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr ex D. technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: A. Degras
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge und Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: I. geröstete Zichorienwurzeln D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: I. aus gerösteten Zichorienwurzeln
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) III. andere C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysat und Hefeautolysat

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee: A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — keinen Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt ex II. von mehr als 2 Liter: — nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-Vertrags hergestellt B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen: II. andere C. Spirituosen: I. Rum, Arrak, Taffia II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) ex b) von mehr als 2 Liter: — ausgenommen diejenigen mit einem Gehalt an Eiern oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

ANHANG III

SPANIEN

Entfällt

ANHANG IV

PORTUGAL

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 15.06	Klaunenöl zu technischen Zwecken
ex 15.08	Leinsamenöl, tierische und pflanzliche Öle, geblasen
18.03	Kakaomasse
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln, Auszüge und Essenzen
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
ex 21.04	Mangochutney, flüssig
ex 21.05	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen ohne Fleisch oder Abfälle von Fleisch
ex 21.06	Getrocknete Hefen, ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) und andere lebende Hefen; zubereitete künstliche Backtreibmittel
ex 22.01	Wasser, Mineralwasser
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07; keine Milch oder Milchfett enthaltend, keinen Zucker enthaltend
24.02	Tabak, verarbeitet, Tabakauszüge und Tabaksoßen